

## Skifoan – aber bitte nach Regeln!

Der erste Schnee ist früh gefallen in diesem Jahr, so dass am Brauneck und Sudelfeld bereits die Lifte angeworfen wurden. Es wäre ja auch zu schön, wenn man die Skisaison in diesem Winter einmal richtig genießen könnten - nicht erst an Fasching, sondern bereits in den Winterferien!

Dass das Wintervergnügen nicht immer ungetrübt ist, zeigen gleich zwei tödliche Unfälle in den vergangenen beiden Jahren am heimischen Brauneck. Insbesondere der Tod eines 26 jährigen Waakirchners in 2015 hat aufgezeigt, dass zu hohe Geschwindigkeit und fehlendes Augenmaß für die anderen Skifahrer eine tödliche Kombination für alle Beteiligten sein können. Kunstschnee, bessere Pistenqualität und Skimaterial erlauben Geschwindigkeiten und Fahrmanöver, die noch vor wenigen Jahrzehnten unvorstellbar waren bzw. nur Profis vorbehalten waren. Hinzu kommt ein problematischer Mix aus Skifahrern, Snowboardern, (Möchtegern-)Profis, Ungeübten und – nicht anders wie im Straßenverkehr - Pistenrowdies.

Umso wichtiger, dass es auch auf der Piste Regeln gibt, genauso wie im Straßenverkehr. An jeder Liftstation hängt daher das – meistens bildlich reich illustrierte - Regelwerk des internationalen Skiverbandes (FIS). Interessant zu wissen, dass diese 10 Regeln den seltenen Rang von „Gewohnheitsrecht“ genießen. Auch deutsche Gerichte stützen Entscheidungen zu Schuld- und Haftungsfragen bei Pistenunfällen, aber auch wenn es etwa um die Strafbarkeit einer fahrlässigen Körperverletzung geht, auf diese FIS-Regeln. Damit ist das FIS-Regelwerk – obwohl von keinem Parlament verabschiedet - das „Gesetz der Piste“, vergleichbar mit der für den Verkehr geltenden Straßenverkehrsordnung (StVO). Wer die 10 Regeln kennt und beherzigt, ist also klar im Vorteil:

- 1. Rücksichtnahme auf die anderen Skifahrer und Snowboarder:** Jeder Skifahrer und Snowboarder muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.
- 2. Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise:** Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit

und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.

**3. Wahl der Fahrspur:** Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.

**4. Überholen:** Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.

**5. Einfahren, Anfahren und hangaufwärts Fahren:** Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.

**6. Anhalten:** Jeder Skifahrer und Snowboarder muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.

**7. Aufstieg und Abstieg:** Ein Skifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.

**8. Beachten der Zeichen:** Jeder Skifahrer und Snowboarder muss die Markierung und die Signalisation beachten.

**9. Hilfeleistung:** Bei Unfällen ist jeder Skifahrer und Snowboarder zur Hilfeleistung verpflichtet.

**10. Ausweispflicht:** Jeder Skifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

Wer sich die Regeln nicht einprägen kann, der muss sich einfach nur deren Grundgedanken merken: Gegenseitige Rücksichtnahme, ständige Vorsicht, keine Gefährdung und Behinderung anderer. An sich ein schönes Prinzip für alle Lebenslagen...

In diesem Sinne wünsche ich allen Lesern eine frohe und vor allem unfallfreie Weihnachtszeit!

von RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht

kanzlei • müller • kochel

rechtsanwalt jens müller dipl.-forstwirt univ.  
fachanwalt für arbeitsrecht

Arbeitsrecht • Verkehrsrecht • Vertragsrecht

Mittenwalder Str. 5      Tel: +49 (0)8851/614 796  
82431 Kochel a. See      Fax: +49 (0)8851/924 70 71  
www.mueller-kochel.de      kanzlei@mueller-kochel.de